



STADT NEUSS

Umlegungsausschuss

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Der am 19.02.2022 aufgestellte Umlegungsplan Nr. 184 -Im Kreuzfeld- im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 465, ist am 22.04.2022 unanfechtbar geworden.

Alter Bestand:

Gemarkung Uedesheim, Flur 6

Nrn.: 15, 25, 44, 491, 746, 1036, 1063, 1064, 1178, 1231, 1440, 1441, 1590, 1632, 1989, 1994, 1995, 1998, 2003, 2005, 2007, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2023, 2025, 2027, 2029 und 2031

Gemarkung Uedesheim, Flur 7 Nr. 99

Neuer Bestand:

Gemarkung Uedesheim, Flur 6 Nrn.: 2034 bis 2146

Die vorstehende Bekanntmachung bewirkt, dass der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt wird.

Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuss, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Markt 2, 41456 Neuss, einzureichen. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@stadt.neuss.de. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@neuss.de-mail.de.

Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Vor dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, müssen die Parteien sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Antrag per E-Mail sind zu erhalten auf der Internetseite: <https://www.neuss.de/rathaus/elektronische-kommunikation/rechtsverbindliche-e-mails-de-mail>

Neuss, den 04.05.2022; Der Vorsitzende I. A. Hilger; AZ.: 184/B